

Allgemeine Bedingungen für die Kunstausstellungsversicherung (ABKA All Risk 2006)

TR 2340/01

- § 1 Versicherte Sachen
- § 2 Versicherte Kosten
- § 3 Versicherte Schäden infolge aller Gefahren (All Risk)
- § 4 Versicherte Schäden infolge benannter Gefahrengruppen
- § 5 Nicht versicherte Schäden
- § 6 Versicherungsort; Versicherte Sachen im Freien, Außenversicherung, mehrere Versicherungsorte
- § 7 Sicherheitsvorschriften
- § 8 Transporte, Lagerung
- § 9 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
- § 10 Prämie; Beginn und Ende der Haftung
- § 11 Versicherung für fremde Rechnung
- § 12 Versicherungswert, Entschädigungsberechnung; Versicherungssumme; Unterversicherung; Selbstbehalt, Subsidiaritätsklausel
- § 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 14 Wegfall der Entschädigungspflicht
- § 15 Zahlung der Entschädigung
- § 16 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 17 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 18 Sachverständigenverfahren
- § 19 Schiedsklausel
- § 20 Schlussbestimmung

§ 1 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Versicherungsschein benannten Gegenstände.
2. Ist die Versicherung der Betriebseinrichtung vereinbart, so fallen hierunter nicht Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien und sonstige Datenträger aller Art (siehe aber § 2 Nr. 1h).

§ 2 Versicherte Kosten

1. Versichert sind, soweit nicht etwas abweichendes vereinbart ist, die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten
 - a) für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten versicherter Sachen (Aufräumungskosten);
 - b) die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
 - c) für Transport und Lagerung der versicherten Gegenstände, wenn der Versicherungsort unbenutzbar wurde. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem der Versicherungsort wieder benutzbar ist, maximal jedoch 1 Jahr (Transport- und Lagerkosten);
 - d) für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten);
 - e) für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen (Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen);

f) für die Bewachung des Versicherungsortes, solange Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten (Bewachungskosten);

g) für den Einsatz von Gerüsten oder Kränen sowie für das vorübergehende Beseitigen von Hindernissen (Kran- und Gerüstkosten);

h) für die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien und sonstiger Datenträger aller Art einschließlich des Neuwertes der Datenträger. Sofern keine Wiederherstellung erfolgt, wird nur der Materialwert ersetzt.

2. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

§ 3 Versicherte Schäden infolge unbenannter Gefahren (All Risk)

Soweit im Versicherungsschein nicht die Versicherung einzeln benannter Gefahrengruppen gemäß § 4 (Kunst All Risk 2006) vertraglich vereinbart wurde, leistet der Versicherer Entschädigung, wenn versicherte Sachen unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen (Versicherungsfall).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden gemäß § 5.

§ 4 Versicherte Schäden infolge benannter Gefahrengruppen

Soweit im Versicherungsschein vereinbart, leistet der Versicherer in Abänderung von § 3 der ABKA All Risk 2006 Entschädigung für versicherte Sachen nur dann, wenn sie durch eine der folgenden Gefahrengruppen gemäß Nr. 1 - 6 zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

Jede Gefahrengruppe nach Nr. 1 - 6 kann auch einzeln versichert werden. Soweit eine oder mehrere dieser Gefahrengruppen nicht beantragt und beurkundet sind, entfallen die Bestimmungen, die diese Gefahrengruppe betreffen.

Ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen gemäß Nr. 1 - 6 sind Schäden gemäß § 5, Nr. 1a) - 1e) **stets** vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1. Brand; Blitzschlag; Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung

a) Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

b) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

c) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

d) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

e) Entschädigt werden auch Überspannungsschäden an elektrischen Geräten durch Gewitter.

f) Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sengschäden, außer wenn sie durch Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden sind.

g) Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag oder Explosion erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Erdbeben.

2. Einbruchdiebstahl; Raub

a) Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

aa) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt;

ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist;

der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;

bb) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;

cc) aus dem verschlossenen Gebäude Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;

dd) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß bb) anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;

ee) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er - auch außerhalb des Gebäudes - durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;

ff) in einen Raum eines Gebäudes mittel richtiger Schlüssel eindringt, die er - auch außerhalb des Gebäudes - durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.

b) Nachgewiesener Raub liegt vor, wenn

aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;

bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;

cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt

und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung im Gebäude anwesend sind.

c) Der Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl, Raub erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Erdbeben.

3. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr.2 a) aa) oder ff) bezeichneten Arten in das Gebäude eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4. Leitungswasser

a) Leitungswasser ist Wasser, das aus

aa) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen;

bb) mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen;

cc) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung;

dd) Einrichtungen von Klima, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

ee) Regenableitungsrohren, die innerhalb von Gebäuden verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist.

b) Dem Leitungswasser stehen gleich

aa) Wasserdampf;

bb) wärmetragende Flüssigkeiten, z.B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel.

c) Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

aa) Reinigungswasser;

bb) Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation;

cc) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser gemäß Nr. 4a) - 4c) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

dd) Brand oder Explosion;

ee) Sturmflut;

ff) Erdbeben;

gg) Schwamm.

5. Sturm; Hagel

a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

b) Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- c) Versichert sind nur Schäden, die entstehen
- aa) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;
 - bb) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - cc) als Folge eines Sturmschadens gemäß aa) oder bb) oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.
- d) Für Schäden durch Hagel gilt c) sinngemäß.
- e) Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- aa) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind;
- bb) Brand, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung;
- cc) Sturmflut;
- dd) Lawinen, Erdbeben oder Schneedruck.

6. Überschwemmung; Rückstau; Erdbeben; Erdfall; Erdbeben; Schneedruck; Lawinen; Vulkanausbruch

a) Überschwemmung ist eine Überflutung des Versicherungsgrundstücks, auf dem sich die versicherten Sachen befinden, durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern;
- bb) Witterungsniederschläge.

Versichert sind nur Schäden durch unmittelbare (oberirdische) Einwirkung des überfluteten Wassers auf versicherte Sachen.

b) Rückstau ist der durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern;
- bb) Witterungsniederschläge.

verursachte bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus dem Rohrsystem des Gebäudes oder damit verbundenen Einrichtungen.

c) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (siehe § 1) befinden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

d) Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

e) Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

f) Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

g) Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

h) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

i) Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmung, Rückstau, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- aa) Grundwasser;
- bb) Sturmflut;
- cc) Brand oder Explosion;
- dd) Erdbeben.

§ 5 Nicht versicherte Schäden

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

a) die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt;

die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt wird;

b) die durch Kriegsereignisse jeder Art, Streik, Ausspernung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstige innere Unruhen oder Terrorakte, entstehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;

c) durch die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung (Dirty Bombs);

d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

e) an Daten (maschinenlesbare Informationen), es sei denn, die Zerstörung oder Beschädigung oder Veränderung der Daten wurde durch eine versicherte Sachbeschädigung an den Datenträgern, auf denen sie gespeichert sind, verursacht. Die Entschädigung erfolgt ausschließlich im Rahmen der für Kosten gemäß § 2 Nr. 1 h) vereinbarten Entschädigungsgrenze.

2. Darüber hinaus gilt bei vertraglich vereinbartem Versicherungsschutz gegen Schäden infolge unbenannter Gefahren (All Risk):

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Sturmflut; dies gilt nicht für Schäden durch Brand oder Explosion gemäß § 4 Nr. 1. Die Ausschlüsse des § 4 Nr. 1 bleiben unberührt.

b) Frost, Hitze, Temperatur- oder Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit oder Lufttrockenheit sowie durch Einwirkungen von Licht oder sonstigen Strahlen; dies gilt nicht für Schäden durch die in § 4 benannten Gefahrengruppen. Die Ausschlüsse des § 4 bleiben unberührt.

c) an allgemein zugänglichen zum Verkauf vorgesehenen Büchern, Katalogen, Zeitschriften etc. sowie Plakaten durch Beschädigungen durch Besucher, Abhandenkommen und einfachen Diebstahl;

d) Abnutzung, Verschleiß oder Verderb eines versicherten Objektes;

e) die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Sache;

f) Beschlagnahme, Entziehung, gerichtliche Verfügungen oder sonstige hoheitliche Eingriffe;

g) die Herausgabe oder Wegnahme versicherter Sachen aufgrund der Androhung einer Gewalttat, sofern die Sachen erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme herangeschafft werden;

h) Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie durch Mikroorganismen;

i) Bearbeitung, Reinigung, Reparatur oder Restaurierung versicherter Objekte;

j) die Vergrößerung von Altschäden (z.B. Risse an Objekten aus Glas, Keramik, Holz).

§ 6 Versicherungsort, Versicherte Sachen im Freien, Außenversicherung, mehrere Versicherungsorte

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsschein genannten Gebäude oder Räumlichkeiten.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Unberührt bleibt jedoch § 5 Nr. 1 a).

2. Sachen im Freien oder außerhalb am Gebäude befindliche Sachen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

3. Außerhalb des Versicherungsortes besteht Versicherungsschutz nur, soweit dies mit dem Versicherer vereinbart ist.

4. Sofern im vorliegenden Vertrag mehrere Versicherungsorte dokumentiert sind, besteht für versicherte Kunstgegenstände oder andere versicherte Sachen Versicherungsschutz an jedem dieser Orte, soweit dies mit dem Versicherer vereinbart ist.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten und die bei Antragsstellung vorhandenen oder zusätzlich vereinbarten mechanischen und elektronischen Sicherungen zu betätigen und in gebrauchsfähigem Zustand zu halten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen;

b) während der Öffnungszeiten die Räumlichkeiten ständig durch geschultes Bewachungspersonal beaufsichtigen zu lassen;

c) bei Ausstellungen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen die versicherten Sachen vor Beginn und nach Beendigung der offiziellen Auf- und Abbauzeiten nach dem Anliefern und vor dem Abtransport entweder in einem verschlossenen und gesicherten Lagerraum aufzubewahren oder durch geschultes und vertrauenswürdige Wachpersonal ständig zu bewachen.

d) kleinformatige Gegenstände (wie nachfolgend definiert) während der Dauer einer Ausstellung in gehörig verschlossenen Vitrinen aufzubewahren. Die Vitrinen sind ihrerseits durch eine zusätzliche, geeignete mechanische oder elektronische Sicherung gegen Wegnahme zu sichern. Im Sinne dieser Bedingungen und soweit nichts anderes vereinbart ist, werden kleinformatige Gegenstände wie folgt definiert:

- aa) zweidimensionale Gegenstände bis zu einer Kantenlänge von jeweils 35 cm;
- bb) dreidimensionale Gegenstände bis zu einem Volumengewicht von 1,5 kg. Das Volumengewicht in Kilogramm ist rechnerisch das Produkt aus Länge, Breite, Höhe des Gegenstandes dividiert durch die Zahl 6.000;
- cc) Im Zweifelsfall gilt: Kantenlänge vor Volumengewicht.

e) Film- und Fernsehaufnahmen nur außerhalb des Besucherverkehrs durchzuführen, währenddessen das Rauchverbot einzuhalten, die Kunstgegenstände nur durch Beauftragte der Ausstellungsleitung zu bewegen und die Kunstgegenstände durch Beauftragte der Ausstellungsleitung auch während der Dreharbeiten ständig zu beaufsichtigen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

§ 8 Transporte, Lagerung

1. Soweit vertraglich vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für unmittelbare Schäden an den versicherten Sachen, die in Folge aller Gefahren der Beförderung zu Lande oder mit Luftfahrzeugen sowie den damit verbundenen Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen unvorhergesehen verloren gehen oder beschädigt werden. Versicherungsschutz besteht von Nagel zu Nagel, Wand zu Wand oder sonstiger Lage im Einzelfall.

2. Versicherungsschutz besteht für Sendungen mit Post-, Express- oder Kurier-Diensten, die mit "Einlieferungsnachweis" und/oder "Zustellungsbescheinigung durch den Empfänger" aufgegeben werden, höchstens bis 15.000 EUR.

Diese Entschädigungsgrenze gilt, solange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Frachtführers kein niedrigeres Versandmaximum für die tatsächlich gewählte Versandart vorsehen. In diesem Fall gilt der in den AGB genannte Höchstwert als jeweilige Entschädigungsgrenze.

3. Der Versicherungsnehmer hat folgende Obliegenheiten zu beachten:

Vor einem Transport versicherter Sachen ist eine einvernehmliche Absprache bezüglich der Obliegenheiten für die Bewachung mit dem Versicherer zu treffen. Der Versicherungsnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die abgesprochenen oder sonst anzuwendenden Vorkehrungen eingehalten werden. Soweit nichts abweichendes vereinbart ist, gelten folgende Obliegenheiten:

a) Kunstgegenstände müssen auf Transporten ständig bewacht werden. Bei einem Gesamtwert der transportierten Gegenstände bis 500.000 EUR von einer Person, bis 1.000.000 EUR von zwei Personen. Transporte mit einem höheren Wert müssen mit dem Versicherer abgesprochen werden.

Personen, die mit der Ausführung und Begleitung von Transporten beauftragt sind, müssen sorgfältig ausgesucht sein und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sein.

b) Die versicherten Gegenstände müssen auf Transporten und für Lagerungen objektbezogen und konservatorisch angemessen verpackt sein. Darüber hinaus gelten vereinbarte Verpackungsregeln (Obliegenheiten), die im Angebot enthalten oder anderweitig fixiert worden sind. Die Verpackungen sind den internationalen Standards gemäß zu beschriften. Ist dies nicht möglich, muss der Versicherungsnehmer dies im Einzelfall mit dem Versicherer abprechen.

c) Für Transporte mit Speditionen oder Frachtführern sind nur solche Firmen auszuwählen, die auf Kunsttransporte spezialisiert sind und die erforderliche Fachkompetenz bezüglich Transport und Lagerung der Objekte aufweisen.

d) Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass

aa) die Warenbegleitpapiere (z.B. Frachtbrief, Zollerklärung etc.) ordnungsgemäß ausgestellt und die versicherten Gegenstände genau und richtig deklariert sind;

bb) alle Einfuhr-, Ausfuhr- und Transitbestimmungen oder Verwaltungsanordnungen des Absender-, Transit- und Empfängerlandes befolgt werden.

e) Versicherungsschutz besteht nur, wenn die eingesetzten Transportmittel für die Aufnahme und Beförderung von Kunstgegenständen geeignet sind.

f) Bei Transporten per Luftfracht müssen vor Transportbeginn gesonderte Vorkehrungen für die zu befördernden Gegenstände mit dem Versicherer vereinbart werden.

g) Die Einlagerung von versicherten Gegenständen muss in Räumlichkeiten erfolgen, die in Bezug auf Sicherheit, Klima und eventuell Personalausstattung dafür geeignet sind.

h) Im Zweifelsfall müssen Verpackung, Transporte oder Lagerung mit dem Versicherer abgestimmt werden.

i) Für Transporte, die vom Versicherungsnehmer oder einem seiner Mitarbeiter oder einer von ihm beauftragten Person für eigene Zwecke mit Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, gilt des weiteren:

Versicherungsschutz besteht für Transporte innerhalb der Länder Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein bis höchstens zu einem Gesamtwert der versicherten Gegenstände von 200.000 EUR je Transport. Transporte in andere als die oben genannten Länder sind mit dem Versicherer gesondert zu vereinbaren.

aa) Bei einem Gesamtwert von bis zu 50.000 EUR je Transport sind die Gegenstände gegen nachgewiesenen Einbruchdiebstahl in ein Kraftfahrzeug oder Diebstahl des Kraftfahrzeuges selbst nur dann versichert, wenn dieses allseits fest verschlossen ist und die versicherten Gegenstände von außen nicht einsehbar gelagert sind.

Planfahrzeuge gelten nicht als fest verschlossen im Sinne dieser Bestimmung.

Für die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn das Kraftfahrzeug

- in einer verschlossenen Einzelgarage oder

- in einer bewachten Sammelgarage oder

- in einer Hotelgarage oder auf einem zu einem Hotel gehörenden Parkplatz geparkt ist.

bb) Bei einem Gesamtwert von 50.000 EUR bis maximal 200.000 EUR je Transport sind die versicherten Gegenstände auf direktem Weg zu transportieren. Sie sind gegen nachgewiesenen Einbruchdiebstahl in ein Fahrzeug (z.B. Kraftfahrzeug oder Anhänger) oder Diebstahl eines Fahrzeuges selbst nur dann versichert, wenn das Fahrzeug allseits fest verschlossen ist, die versicherten Gegenstände von außen nicht einsehbar gelagert sind und das Fahrzeug ununterbrochen beaufsichtigt wird.

Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Begleitperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offen stehenden Platzes.

Planfahrzeuge gelten nicht als fest verschlossen im Sinne dieser Bestimmung.

Bei einer notwendigen Fahrtunterbrechung in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr besteht Versicherungsschutz für die Dauer von maximal 2 Stunden jedoch auch dann, wenn das zum Transport verwendete Fahrzeug nicht ununterbrochen beaufsichtigt wird.

j) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs.1 und Abs.2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam.

4. Die Ausschlüsse des § 5 gelten entsprechend.

5. Soweit vertraglich vereinbart, leistet der Versicherer in Abänderung von § 8 Nr.1 der ABKA All Risk 2006 Entschädigung für versicherte Sachen nur dann, wenn sie durch eine der folgenden Gefahren zerstört oder beschädigt werden (Eingeschränkte Transportdeckung):

a) Brand, Blitzschlag, Explosion, (siehe § 4 Nr.1);

b) Nachgewiesener Einbruchdiebstahl in ein allseits verschlossenes Kraftfahrzeug, Raub (siehe § 4 Nr.2);

c) Transportmittelunfall;

d) nachgewiesener Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges inklusive der Ladung.

Die zusätzlichen Ausschlüsse des § 5 Nr. 1a) - 1d) gelten entsprechend.

§ 9 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle Fragen des Versicherers zu Gefahrumständen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein.

2. Eine Gefahrerhöhung ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einer Gefahrerhöhung kann der Versicherer aufgrund der §§ 23 bis 30 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Eine Gefahrerhöhung nach Antragstellung liegt insbesondere vor, wenn

a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer bei Antragstellung gefragt hat;

b) vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden.

§ 10 Prämie; Beginn und Ende der Haftung

1. Die erste Prämie (Beitrag) ist bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu zahlen. Folgeprämien sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, am Ersten des Monats fällig, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VVG; im Übrigen gilt § 39 VVG.

2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig ist.

3. Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

4. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden.

5. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an ungültig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z.B. §§ 40, 68 VVG).

Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (§ 17) der Versicherungsnehmer, so hat der Versicherer Anspruch auf die Prämie für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

§ 11 Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist. Der Versicherer kann jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im Übrigen gilt § 79 VVG.

§ 12 Versicherungswert, Entschädigungsberechnung; Versicherungssumme, Unterversicherung, Selbstbehalt, Subsidiaritätsklausel

1. Ersetzt werden

a) bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der Versicherungswert ist

aa) bei Museen und Ausstellungen die vereinbarte Taxe (im Sinne des § 57 VVG) je versicherte Sache oder, falls abweichend vereinbart, je Inbegriff;

bb) bei Museen und Ausstellungen, soweit keine Taxe (im Sinne des § 57 VVG) vereinbart ist, der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Schadenfalls. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die vom Schaden betroffene Sache. Liegt jedoch der Verkehrswert mehr als 50 % über dem Wert gemäß Inventarverzeichnis, der bei der Versicherung zugrunde gelegt wurde, so wird der niedrigere Betrag entschädigt;

cc) bei Auktionshäusern der Limitpreis, jedoch bei verkaufter Ware der Verkaufspreis ohne Aufgeld und Steuern;

dd) bei Verkaufsausstellungen, Galeristen und Kunsthandlern der Verkaufspreis abzüglich 50 % bzw. der Einkaufspreis zuzüglich 30 %;

- ee) bei Kommissionsware der zwischen dem Einlieferer und dem Händler vereinbarte Wert;
- ff) sofern Künstler ihr eigenes Interesse versichern, der Arbeitsaufwand zur Wiederherstellung des beschädigten Kunstobjektes, wobei sich das Honorar nach dem gültigen Restauratorentarif zu richten hat zuzüglich nachweislicher Materialkosten;
- gg) soweit gemäß vertraglicher Vereinbarung Versicherungsschutz für die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, Rahmen, Sockel u.ä. besteht, der Wiederbeschaffungswert.

b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, die nach erfolgter Restaurierung von einem Sachverständigen festgestellt werden muss, höchstens jedoch der Versicherungswert (§ 52 VVG). Restwerte werden angerechnet.

c) Bei Schäden an Teilen einer Sachgesamtheit (Paare, Serien etc.) wird auch die Wertminderung der Sachgesamtheit ersetzt, die durch Wiederbeschaffung oder Reparatur der vom Schaden betroffenen Teile nicht ausgeglichen werden kann.

2. Bargeld, Geld- und Telefonkarten, Briefmarken, Münzen und Medaillen sind auf erstes Risiko

- aa) in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst aufweisen bis 3.000 EUR;
- bb) in verschlossenen Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder Verankerung nach Vorgaben der Hersteller oder Einmauerschränken mit mehrwandiger Tür bis 30.000 EUR mitversichert.

Außerhalb der genannten Behältnisse jedoch nur innerhalb des Versicherungsortes besteht für die aufgeführten Wertgegenstände Versicherungsschutz bis zur Höchstgrenze von 300 EUR.

3. Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die jeweils vereinbarte Höchstversicherungssumme/Entschädigungsgrenze begrenzt.

4. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

5. Versicherte Kosten gemäß § 2 Nr. 1a) - 1g) werden im Rahmen der jeweils anwendbaren Versicherungssumme/Entschädigungsgrenze bis zusätzlich maximal 10 % darüber hinaus ersetzt. Die gilt nicht für Kosten gemäß § 2 Nr. 1h), für die eine gesonderte Entschädigungsgrenze gilt.

6. Der Versicherer nimmt abweichend von § 56 VVG keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

7. Im Versicherungsfall wird die nach dem gesamten sonstigen Vertragsinhalt berechnete Entschädigung noch um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

8. Der Versicherer leistet nur Entschädigung, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag oder einer gewährten Garantie (insbesondere Staats- oder Ländergarantien) beansprucht werden kann.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles ist der Versicherungsnehmer verpflichtet

- a) unverzüglich den Schaden dem Versicherer anzuzeigen;
- b) einen Schaden durch strafbare Handlungen (insbesondere Einbruchdiebstahl, Raub, Diebstahl und vorsätzliche Sachbeschädigung) der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen einzureichen.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

a) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, die, soweit die Umstände es gestatten, einzuholen sind;

b) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und Belege beizubringen;

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei.

Sind vom Schaden betroffene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.

4. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 3, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 14 Wegfall der Entschädigungspflicht

1. Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist eine Täuschung gemäß Abs.1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

2. Wird ein Entschädigungsanspruch nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

§ 15 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist fällig, sobald die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach feststeht. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b) gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

3. Die Auszahlung der Entschädigung nach einem Versicherungsfall im Ausland erfolgt in EUR auf ein deutsches Konto. Sofern eine Umrechnung von Währungseinheiten erforderlich ist, wird diese zu dem Kurs, der zum Schadentag gültig war, vorgenommen.

4. Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit schriftlicher Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 16 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Erhält der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Verbleib abhanden gekommener Sachen, so ist er verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so ist er verpflichtet, die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Dieses Wahlrecht ist innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3. Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so ist er verpflichtet, den Versicherungsnehmer hierüber zu informieren und ihm die Rückgabe der Sache gegen Rückzahlung der Entschädigung anzubieten. Das Wahlrecht des Versicherungsnehmers und die Fristbestimmung gemäß Nr.2 gelten entsprechend.

§ 17 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen.

2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen.

3. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

4. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 18 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 12 Nr. 1b);

c) die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;

d) entstandene Kosten, die gemäß § 2 versichert sind.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß § 12 die Entschädigung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 13 nicht berührt.

§ 19 Schiedsklausel

1. Sollten aus diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, die nicht gütlich beizulegen sind, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach dem Verfahren der §§ 1025 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer wählen je einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bestimmen den Obmann.

3. Die klagende Partei hat der beklagten Partei den von ihr gewählten Schiedsrichter zu bezeichnen und sie aufzufordern, ihren Schiedsrichter innerhalb eines Monats nach

Zugang der Aufforderung zu benennen. Unterlässt es die beklagte Partei, ihren Schiedsrichter innerhalb dieser Frist zu benennen, so wird dieser vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München bestimmt. Beide Schiedsrichter bestimmen einvernehmlich den Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München bestimmt.

4. Die klagende Partei muss innerhalb eines Monats nach Ernennung des Obmanns die begründete Klage einreichen. Die Klage wird der beklagten Partei vom Schiedsgericht zugestellt. Die beklagte Partei muss auf die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung antworten. Das Schiedsgericht entscheidet im Verfahren nach §§ 1025 ff ZPO entsprechend der Sach- und Rechtslage. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostenverteilung des Verfahrens.

5. Sofern sich die Parteien nicht anderweitig geeinigt haben, ist das Sachverständigenverfahren zur Feststellung der Höhe des Schadens durchzuführen.

6. Sitz des Schiedsgerichts und des zuständigen staatlichen Gerichts ist München.

§ 20 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.